

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 6. Juni 2021.

Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Sport trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung spezielle Regelungen für den Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen einschließlich der als temporäre Sportanlagen genutzten Orte und Räumlichkeiten. Nach § 20 CoronaVO gehen ihre von der CoronaVO abweichenden Bestimmungen sämtlichen Regelungen der CoronaVO vor. Dies gilt jedoch in Bezug auf die §§ 3, 10, 11 Absatz 2, § 15 Absätze 1 und 2 und § 19 und § 21 nur, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Infektionen vorsehen.

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 und die Änderung durch Verordnung vom 3. Juni 2021 werden die bereits geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in eine neue Verordnungsstruktur überführt und dabei ein Stufenkonzept zur Öffnung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen implementiert. Zudem wurden die mit der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, BAnz AT 08.05.2021 V1) vom 8. Mai 2021 vollzogenen Erleichterungen zur Klarstellung in der Verordnung übernommen.

Die dabei erfolgte Beibehaltung des überwiegenden Teils der bisherigen Maßnahmen ist, zusätzlich zu der im Vergleich zum Bund noch immer höheren Zahlen bei der 7-Tage Inzidenz (Stand lt. RKI am 5. 6.2021: BW: 31, Bund: 26), wegen der Gefahr durch Mutationen vorläufig weiterhin erforderlich, da diese flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Diese Virusvarianten, die ansteckender sind als der Grundtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu stabilisieren und perspektivisch weiter zu senken. Gleichzeitig ist es erforderlich, die noch immer volatile Entwicklung des pandemischen Geschehen angesichts der vorsichtigen Lockerungen im Blick zu behalten und sowohl diese als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu

überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der stufenweisen Öffnung der bislang geschlossenen Einrichtungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist.

Mit der Neufassung der seit 23. Oktober 2020 unveränderten CoronaVO Sport wird sie an die aktuellen Regelungen und Öffnungsstufen der CoronaVO angepasst und bislang dort enthaltene, befristete Regelungen zum Probetrieb im Spitzen- und Profisport beseitigt bzw. in die allgemein geltenden Regelungen integriert.

Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung getroffen, auch soweit sie, weil vom Vorrang des § 20 CoronaVO umfasst, lediglich deklaratorischen Charakter besitzen.

Zu den sich direkt aus der CoronaVO ergebenden Einschränkungen wird auf die Begründung der CoronaVO vom 13. Mai 2021 verwiesen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Erfasst sind hier auch die für die temporäre Sportausübung genutzten Räume und Orte (z. B. ein Raum in einem Gemeindezentrum für das Schachtraining, eine Wiese für organisiertes Yoga, Straße für Radsport). Damit gelten die Vorgaben der Verordnung auch für die Sportausübung in diesen Bereichen.

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 1

Hier wird für die Normadressaten klargestellt, dass und welche Regelungen der CoronaVO sie zu beachten haben. Der Betreiber der Anlage kann diese Verpflichtungen an Dritte übertragen; die Letztverantwortung für die Einhaltung der Vorgaben verbleibt aber auch dann beim Betreiber.

Neben redaktionellen Änderungen wird die in § 21 Absatz 8 CoronaVO neu eingeführte Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenenachweises im Sinne des

§ 5 CoronaVO in die Verordnung integriert. Die Vorlagepflicht gemäß § 21 Absatz 8 Corona-VO gilt für alle in den Absätzen 1 bis 3 des § 21 Corona-VO und Absatz 5a Nummer 2 genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen und für die Teilnahme an dort genannten Angeboten oder Aktivitäten. Sie gilt auch, wenn die dort genannten Möglichkeiten zur Öffnung nicht voll ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig wird ergänzend klargestellt, dass wegen § 2 Absatz. 6 SchAusnahmV Kinder vor vollendetem sechsten Lebensjahr dieser Pflicht nicht unterliegen. In den Fällen des § 21 Absatz. 5a CoronaVO muss für im Freien stattfindende Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen kein Nachweis vorgelegt werden. Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und der Schulen in privater Trägerschaft ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Eigenbescheinigungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer. 2 Buchstabe b) CoronaVO Schule sind nach der derzeitigen Fassung der CoronaVO für einen Nachweis nicht ausreichend.

Die Verpflichtung, die Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 9 einzuhalten, gilt nach der Verordnung wegen der bei den konkreten Tätigkeiten grundsätzlich gleichen Gefährdungslage wie bei Beschäftigten auch für die bei Veranstaltungen ehrenamtlich tätigen Personen entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die in Absatz 1 aufgeführten Regelungen auch auf temporär zur Sportausübung genutzte Räumlichkeiten und Orte. In diesen Fällen ist allein der Veranstalter für die Einhaltung der Verpflichtungen des Absatzes 1 verantwortlich.

Zu Absatz 3

Die CoronaVO Sport enthält bislang keine eigenen Aussagen zur Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Um diese Maßnahme auch für den Anwendungsbereich dieser Verordnung zur Wirkung zu bringen und um so einen stärkeren Schutz der aller Beteiligten zu erreichen wird die Regelung zur Maskenpflicht abseits des eigentlichen Sportbetriebs in die Verordnung aufgenommen. Die qualitativen Anforderungen an die Masken und den Atemschutz richten sich nach § 3 Absatz 1 CoronaVO.

Zu Absatz 4

Hier wird verdeutlicht, dass nach der durch die Änderung der CoronaVO erfolgten Streichung des im Bereich des Freizeit- und Amateursports bislang generell gegebenen Nutzungsverbots von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen diese nunmehr als Nebenanlagen dann genutzt werden dürfen, wenn auch eine Hallennutzung zulässig ist.

Zu § 3 (Trainings- und Übungsbetrieb)

Zu Absatz 1

Die Sportausübung umfasst auch den Training- und Übungsbetrieb. Absatz 1 verdeutlicht, dass sich das „wie“ eines Trainings- und Übungsbetriebs nach den Regelungen der CoronaVO richtet. Der Verweis auf § 6 SchAusnahmV stellt klar, dass die für 7-Tage-Inzidenzen über 100 greifenden Beschränkungen des § 28 b Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht anzuwenden sind, nach denen nur kontaktlose Individualsportarten und nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes ausgeübt werden dürfen, und für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien nur in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig ist.

Außerhalb der Öffnungsstufen des § 21 CoronaVO ist im Bereich des Amateur- und Freizeitsports ein Trainings- und Übungsbetrieb nur personell eng begrenzt und in kontaktarmer Ausübung erlaubt; eine Ausnahme hinsichtlich der kontaktarmen Sportausübung gibt es hier nur für Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die in der CoronaVO enthaltene Regelungen zur Sportausübung auf weitläufigen Außenanlagen. Soweit § 28 b IfSG gilt, erfolgt nach § 23 Satz Nummer 7 CoronaVO zwar eine Öffnung der in § 28 b IfSG enthaltenen Gruppenregelung für weitläufige Anlagen; die dort in Absatz 1 Nummer 6 festgelegte Personenbegrenzung (z. B. kontaktlose Sportausübung mit einer Begrenzung auf Gruppen von höchstens fünf Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) gilt aber unverändert.

Zu § 4 (Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben)

Zu Absätzen 1 und 2

Absatz 1 regelt die für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe allgemein geltenden Vorgaben. Absatz 2 ergänzt dies und macht spezielle Vorgaben für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im Ligabetrieb oder bei Wettkampfserien.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft die Zulässigkeit von Zuschauerinnen und Zuschauern einschließlich evtl. Höchstzahlen sowohl für den Bereich des Spitzen- und Profisports wie auch im Bereich des Amateursports an die Regelungen der CoronaVO. Die Regelung ist damit entwicklungs offen, z. B. für weitere Entwicklungen im Bereich des Spitzen- und Profisports.

Die Festlegungen der Nummern 1 bis 4 gelten sowohl für den Spitzen- und Profisport als auch für den Freizeit- und Amateursportbereich.

Zu Absatz 4

Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe können nach den Vorgaben des Absatzes 4 ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer abseits des abgegrenzten Veranstaltungsbereichs gelten hinsichtlich der zulässigen Personenzahl die Regelungen der CoronaVO. Den Veranstalter trifft, wie schon in der bislang geltenden CoronaVO Sport, die Verpflichtung zur Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO für den von ihm ausgewiesenen Zuschauerbereich.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit wird klargestellt, dass in diesem Bereich die Regelungen CoronaVO sowie der CoronaVO Schule gelten.

Zu § 6 (Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen)

Wie schon in der bisherigen CoronaVO Sport richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In § 7 ist das Inkrafttreten der CoronaVO Sport geregelt. Die bisherige CoronaVO Sport vom 8. Oktober 2020 wird zudem gleichzeitig aufgehoben.